



Verordnung über den Vollzug des Ortspolizeireglements

vom 9. März 2012

SGR 552.11

*Der Gemeinderat der Stadt Biel,
gestützt auf Art. 2. Abs. 3 und Art. 33 des Ortspolizeireglements¹
beschliesst:*

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 1 - Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Ortspolizeireglements der Stadt Biel und definiert die Kompetenzordnung innerhalb der Stadtverwaltung.

2. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen

Art. 2 – "Umgang mit Hunden / Leinenpflicht"

Ausnahmen von der Leinenpflicht gelten im Rahmen der kantonalen Rechtsordnung für den öffentlich zugänglichen Wald und die im Anhang 1 ausgeschiedenen Bereiche

3. Abschnitt: Kompetenzordnung

Art. 3 – Stadtinterne Zuständigkeiten

Die stadtinternen Zuständigkeiten für den Vollzug des Ortspolizeireglements werden wie folgt geregelt:

1. Gemeinderat

Art. 17 Abs. 1 und 4
Art. 33

Umgang mit Hunden / Ausnahmen zur Leinenpflicht
Ausführungsbestimmungen

¹ SGR 552.1

2. Baudirektion

Art. 32 Abs. 1 Rettungseinrichtungen

3. Sicherheitsdirektion

Art. 7 Absatz 1 – 3 Grundsätze zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Art. 9 Verbot von Veranstaltungen auf Privatgrund

Art. 10 Abs. 2 Schutz vor übermässigen Immissionen

Art. 11 Öffentliche Ordnung

Art. 12 Abs. 7 Ruhezeiten

Art. 13 Abs 2 Feuerwerks- und Knallkörper

Art. 14 Abs 2 und 3 Technische Geräte zur Tonwiedergabe

Art. 16 Abs. 2 Tierhalterpflichten

Art. 17 Abs. 2 bis 4 Umgang mit Hunden

Art. 18 Abs. 1 und 3 Herumtragen von Reklame / temporäre Reklame

Art. 19 Abs. 1 bis 4 Verteilen von Drucksachen

Art. 20 Abs 1 bis 5 und 8 Umzüge, Versammlungen und Kundgebungen

Art. 21 Unterschriftensammlungen

Art. 22 Abs. 1 bis 3 Aufstellen von Gegenständen

Art. 23 Abs. 1 Baustelleneinrichtungen

Art. 24 Abs. 2 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Art. 25 Abs. 1 Strassenprostitution

Art. 27 Abs. 1 bis 3 Jugendschutz

Art. 28 Abs. 2 und 3 Übernachten im öffentlichen Raum

Art. 31 Abs. 1 und 2 Umgang mit Fundsachen

Art. 32 Rettungseinrichtungen

Art. 34 Abs. 1 und 2 Strafbestimmungen

Art. 4 – Delegationskompetenz der Direktionen

Die Direktionen sind befugt ihnen nach dieser Verordnung zukommende Vollzugsaufgaben und –kompetenzen an ihnen untergeordnete Verwaltungseinheiten zu delegieren.

Art. 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am TT. Monat JJJJ in Kraft.

Biel, TT Monat JJJJ

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident:
Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:
Barbara Labbé

Anhang 1: Plan mit den von der Leinenpflicht für Hunde befreiten Zonen